

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: KSchG § 13; GewO § 123, § 124 a; BetrVG § 22, § 23,
§ 53, § 76; ZPO § 565 Abs. 3 Ziff. 1.

Leitsätze:

1. Beschließt der Betriebsrat mit Mehrheit seiner Mitglieder seinen vorzeitigen Rücktritt und führt er somit gemäß § 22 Abs. 2 BetrVG die laufenden Geschäfte weiter, so genießen die Betriebsratsmitglieder auch nach dem Rücktritt des Betriebsrats bis zur Neuwahl den Kündigungsschutz des § 13 KSchG.
2. Der in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählte Arbeitnehmer hat die gleiche Rechtsstellung wie jedes andere Aufsichtsratsmitglied. Er ist im Aufsichtsrat nicht Vertreter der Belegschaft, sondern ebenso wie die von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieder unabhängig und hat die allgemeinen Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern. Sein Arbeitgeber hat deshalb kein Recht, auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers als Aufsichtsratsmitglied Einfluß zu nehmen.
3. Verstößt das Berufungsgericht gegen den Rechtsgrundsatz, daß bei der Frage der Prüfung des wichtigen Grundes für eine fristlose Entlassung die einzelnen zugunsten oder zu Lasten beider Parteien sprechenden Gesichtspunkte und die von ihnen geltend gemachten Umstände erschöpfend berücksichtigt werden müssen, so ist das Revisionsgericht in der Lage, selbst zu entscheiden, ob die gesamten Umstände des Falles bei erschöpfender Würdigung den Vorwurf rechtfertigen, daß der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat, oder ob das nicht der Fall ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 493/55

Urteil des BAG vom 27. September 1957

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 493/55

Sa 266/55 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

102

Verkündet
27. September 1957
z. Weinrich,
gierungssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Krell für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Juli 1955 - 3 Sa 266/55 - und des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 7. April 1955 - 1 Ca 76/55 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die fristlose Entlassung des Klägers vom 31. Januar 1955 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, 28 Jahre alt und verheiratet, ist seit 1948 als Schlosser bei der Beklagten beschäftigt. Seit 1951 ist er Mitglied des Betriebsrats. Die Beklagte betreibt eine Textilfabrik, deren Belegschaft etwa 1.200 Mann beträgt. Sie wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt. Die Aktien sind zum Teil im Besitz der Vereinigten Textilfabriken Aktiengesellschaft in Frankfurt (im folgenden VTF), zu einem größeren Teil im Besitz einer süddeutschen Bank. Diese hat die Aktien auf Veranlassung der VTF erworben und der VTF eine Option daran eingeräumt, welche die VTF jedoch nicht ausgenutzt hat. Die VTF ist eine Holding-Gesellschaft. Ob die Beklagte eine Tochtergesellschaft der VTF ist, ist unter den Parteien streitig. Der Kläger ist im Februar 1954 als Vertreter der Belegschaften der Beklagten und mehrerer Tochtergesellschaften der VTF in den Aufsichtsrat der VTF gewählt worden, und zwar, wie er behauptet, auf Drängen der Beklagten, da diese den Wunsch gehabt habe, im Aufsichtsrat der VTF vertreten zu sein. Die Beklagte stellt jetzt in Abrede, daß der Kläger wirksam zum Aufsichtsratsmitglied habe gewählt werden können, da sie nicht eine Tochtergesellschaft der VTF sei.

In der 1941 erlassenen Betriebsordnung der Beklagten heißt es, daß zur fristlosen Entlassung u.a. berechtige eine hartnäckige Arbeitsverweigerung nach erfolgter Verwarnung durch den Vertrauensrat. Unberührt blieben die gesetzlichen und tariflichen Gründe, die zur Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigten. Sammlungen von Geld, Beiträgen, Unterschriften usw. seien nur mit Genehmigung der Betriebsführung gestattet.

Für den 27. Januar 1955 war eine Aufsichtsratssitzung der VTF angesetzt. Dazu wurde der Kläger geladen. Er teilte das der Direktion der Beklagten mit. Diese schrieb ihm darauf unter dem 24. Januar 1955 unter Bezugnahme auf die ihm mündlich gemachte Mitteilung, daß sie es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht wünsche, daß der Kläger an der erwähnten Aufsichtsratssitzung der VTF als Vertreter der Belegschaft der Beklagten teilnehme. Sollte der Kläger bereit sein, in dieser Aufsichtsratssitzung die Erklärung abzugeben,



daß er nicht als Vertreter der Belegschaft der Beklagten erscheine, sondern lediglich als Vertreter der Belegschaft der wirklichen Tochtergesellschaften der VTF, so stehe firmen-seitig seiner Reise nichts entgegen.

Am 24. Januar 1955 kam es im Betrieb der Beklagten zu einer Geldsammlung in der Belegschaft, um dem Kläger die Mittel zu beschaffen, daß er zur Aufsichtsratssitzung fahren könne. Darauf gab die Beklagte am 25. Januar 1955 durch Aushang im Betrieb bekannt, sie habe erfahren, daß im Betrieb Sammellisten für den Kläger kursierten, damit er die Generalversammlung und Aufsichtsratssitzung der VTF besuchen könne.

Sie betone ausdrücklich nochmals, daß die Beklagte dem VTF-Konzern nicht angehöre und die Aktienmehrheit sich im Besitz einer maßgebenden Bank befinde. Außerdem weise sie darauf hin, daß Aufwendungen und Kosten für Aufsichtsratssitzungen neben den gesetzlichen Tantiemen von der VTF vergütet würden. Die Sammlung sei von der Geschäftsleitung und vom Betriebsrat nicht genehmigt und verstoße deshalb gröblich gegen die Betriebsordnung und den Betriebsfrieden. Die betreffenden Initiatoren würden entsprechend zur Rechenschaft gezogen. Diesen Aushang hat der Betriebsratsvorsitzende der Beklagten mitunterzeichnet.

Es kam nunmehr im Betrieb und im Betriebsrat über die Geldsammlung zu Meinungsverschiedenheiten. Diese hatten zur Folge, daß ein Betriebsratsmitglied namens B seinen Austritt aus dem Betriebsrat erklärte, daß der Betriebsrat sich selbst auflöste und einen Beschluß faßte, nach dem der Kläger aus dem Betriebsrat ausgeschlossen würde. Am 27. Januar 1955 gab die Beklagte der Belegschaft durch Aushang folgendes bekannt:

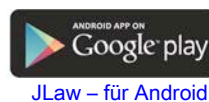
"Um den umlaufenden Gerüchten hinsichtlich der Reise des Herrn K zur Aufsichtsratssitzung der VTF Einhalt zu gebieten, wird nachfolgender Tatbestand allen Betriebsangehörigen zur Kenntnis gebracht.

1. Die VTF behauptet in Schriftsätzen sowohl beim Bayerischen Wirtschaftsministerium als insbesondere beim Konkursgericht in Frankfurt, daß die Aktien der Firma G AG ihr Eigentum seien.

Des weiteren besteht gemäß diesen Schrift-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sätzen die Absicht, die G AG in nicht unerheblichem Maße zu belasten und laufend erhebliche Mittel abzuziehen, um die Verlustzahlen auszugleichen, die bei der VTF entstanden sind.

2. Demgegenüber stellt die Bayerische Staatsbank ausdrücklich fest, daß dieser Plan nicht nur unsinnig sei, sondern auch keinesfalls durchführbar, da sie juristisch einwandfrei Eigentümerin der G -Aktien sei. Ganz im Gegensatz zur VTF ist die Bayerische Staatsbank darauf bedacht, daß der innere Wert der G AG gestärkt wird und keinesfalls durch Abzug irgendwelcher Mittel geschwächt werden darf.
3. Da sowohl die deutsche als auch die ausländische Kundschaft - wir leben vom Verkauf - und darüber hinaus auch maßgebliche Bankkreise von dieser differierenden Auffassung wissen, hat der Vorstand - das Wohl und Wehe aller Betriebsangehörigen stets im Auge habend - die Bayerische Staatsbank gebeten, gegebenenfalls durch eine richterliche Verfügung diese unwahren Behauptungen der VTF zu unterbinden.
4. Der Vorstand steht demzufolge in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat auf dem Standpunkt, daß Herr K , was die Generalversammlung und Aufsichtsrat-Sitzung der VTF angeht, unseren Interessen nur dienlich sein kann, wenn er nicht dorthin geht, wo gerade die Interessen der Firma G AG auf das erheblichste geschädigt werden können.
5. Der Vorstand hat Herrn K schriftlich unterbreitet, daß er aus eben diesen Gründen eine Teilnahme von ihm bei der Aufsichtsratsitzung der VTF, die, wie vorstehend ausführlich geschildert, in keinerlei Eigentumsverhältnis zu uns steht, nicht wünscht.
6. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz § 76 steht es einwandfrei fest, daß durch diese Tatsachen das Aufsichtsratsmandat des Herrn K bei der VTF nicht mehr besteht. Trotzdem blieb Herr K auf seiner irrigen Meinung bestehen und hat dadurch den Betriebsfrieden, trotz Aufklärung und Warnung durch Aufsichtsrat und Vorstand, beträchtlich gestört.
7. Da sich der Betriebsrat mit der Meinung des Herrn K nicht identifizieren konnte und durfte, hat er nur den einen richtigen Weg wählen können, seinen Ausschluß vom Betriebsrat zu beschließen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wir sahen uns deshalb, so leid es uns tut, im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens und zur Vermeidung von Arbeitskämpfen nach § 49 des Betriebsverfassungsgesetzes veranlaßt, das Arbeitsverhältnis mit Herrn K. sofort zu lösen."

Mit Schreiben vom 31. Januar 1955 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er habe durch sein Verhalten in den letzten Tagen in größter Weise den Betriebsfrieden gestört. Trotz Aufklärung durch den Aufsichtsrat und Vorstand der Beklagten sei er von seiner Meinung nicht abgerückt, sondern habe diese weiterhin im Betrieb zum Schaden der Gesellschaft und des Betriebsfriedens verbreitet. Die Leistung und Qualität der Produktion seien durch sein Verhalten nicht unbeträchtlich gefährdet worden. Erschwerend komme hinzu, daß er seine Arbeitspflichten auf das gröblichste vernachlässigt habe. Zum Beispiel sei er am 27. Januar dem Monteur einer auswärtigen Firma zur Unterstützung der Montage einer Maschine beigegeben worden. Ohne Entschuldigung sei er fast 100 %ig dieser Aufgabe nicht nachgekommen, sondern habe im Betrieb scheinbar andere Interessen verfolgt. Da sich der Betriebsrat mit den Ansichten des Klägers nicht identisch erklären könne, weil er sonst seine Pflichten ebenfalls auf das gröblichste verletzen würde, habe er dem Kläger inzwischen sein Mandat als Betriebsratsmitglied aberkannt. Die Beklagte sehe sich deshalb, so leid es ihr tue, im Interesse des Betriebsfriedens und Bestandes der Firma gezwungen, das mit dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis sofort zu lösen. Dieses Schreiben trägt die Unterschriften der Beklagten und des Betriebsratsvorsitzenden.

Gegen diese fristlose Kündigung richtet sich die am 11. Februar 1955 eingereichte Klage, mit der beantragt wird festzustellen, daß die fristlose Entlassung des Klägers vom 31. Januar 1955 dessen Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt, auch sachlich begründet.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger zur Zeit der Kündigung der Kündigungsschutz des § 13 KSchG zur Seite stand. Der von der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossene Rücktritt des Betriebsrats begründet ein vorzeitiges Ende des Betriebsratsamtes in dem Sinne, daß der Betriebsrat neu zu wählen ist. Jedoch führt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 22 Abs. 2 BetrVG der Betriebsrat in einem solchen Fall die laufenden Geschäfte weiter, bis der neue Betriebsrat gewählt ist. Das bedeutet, daß die alten Betriebsratsmitglieder auch nach dem Rücktritt des Betriebsrats bis zur Neuwahl weiter als Betriebsratsmitglieder anzusehen sind. Daher gilt für den Kläger die Regel des § 13 KSchG. Ohne rechtliche Bedeutung ist die von der Mehrheit des Betriebsrats vorgenommene Ausschließung des Klägers aus dem Betriebsrat. Einen solchen Ausschluß kennt das Gesetz nicht. Vielmehr kann der Ausschluß eines Betriebsratsmitglieds nur nach näherer Maßgabe des § 23 BetrVG durch Beschluß des Arbeitsgerichts ausgesprochen werden. Ein solcher Beschluß liegt nicht vor.

Nach § 13 des KSchG ist die Kündigung des Klägers als Betriebsratsmitglied nur aus einem Grund zulässig, der nach dem Gesetz den Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung berechtigt. Nach heute feststehender Rechtsprechung bedeutet das bei gewerblichen Arbeitern, daß ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 124 a der GewO vorliegen muß (BAG 1, 185). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Revision insoweit gefolgt werden kann, als sie geltend macht, daß der Kläger um seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied willen benachteiligt und aus diesem Grunde die Kündigung nach § 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 letzter Satz des BetrVG nichtig sei. Der Senat brauchte daher auch nicht zu prüfen, ob die in § 76 Abs. 2 letzter Satz BetrVG angeordnete entsprechende Anwendung des § 53 auf Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat dann in Frage kommt, wenn der Arbeitgeber nicht einen im Aufsichts-



rat des eigenen Unternehmens tätigen Arbeitnehmervertreter benachteiligt, es sich vielmehr um eine Benachteiligung eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens, hier eines beherrschenden Unternehmens, der Holding, handelt. Entscheidend ist daher, ob im vorliegenden Falle ein wichtiger Grund zur Entlassung des Klägers vorlag, d.h. also, ob der Beklagten die Weiterbeschäftigung des Klägers nach allen Umständen des Falles bei entsprechender Abwägung des gesamten Geschehens und der Interessen beider Parteien nicht zugemutet werden kann.

Das Landesarbeitsgericht hat einen wichtigen Grund zur Kündigung in dem Verhalten des Klägers gesehen, weil dieser durch das Gerede in der Schlosserei Unruhe in den Betrieb gebracht habe, weil er die von einem Teil der Belegschaft eingeleitete Geldsammlung zur Ermöglichung der Reise zu der Aufsichtsratssitzung nach Frankfurt unterstützt und nicht verhindert habe, schließlich insbesondere durch die Beleidigung des Betriebsratsmitglieds B. den Rücktritt des gesamten Betriebsrats veranlaßt habe. Das Berufungsgericht hat jedoch bei der erforderlichen Abwägung nicht berücksichtigt, daß das Verhalten des Klägers in engstem Zusammenhang mit der vorausgegangenen Stellungnahme der Beklagten hinsichtlich der Teilnahme des Klägers an der Aufsichtsratssitzung der Holding in Frankfurt stand. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung der Beklagten zutrifft, daß sie keine Tochtergesellschaft der VTF sei und der Kläger daher nach § 76 Abs. 4 des BetrVG gar nicht in den Aufsichtsrat jener Gesellschaft hätte gewählt werden können. Fest steht, daß diese Wahl erfolgt war und daß die Beklagte keine rechtlichen Schritte gegen die Wahl des Klägers unternommen hat, vielmehr bis zu den hier in Rede stehenden Vorgängen mit der Tätigkeit des Klägers im Aufsichtsrat der VTF einverstanden war. Angesichts dieser Lage konnte und durfte der Kläger davon ausgehen, daß er im fraglichen Zeitpunkt noch Aufsichtsratsmitglied der VTF war und daß es sein Recht und seine Pflicht war, an den Aufsichtsratssitzungen der VTF teilzunehmen. Es steht weiter fest, daß die Beklagte auf den Kläger eingewirkt hat, er möge nicht oder doch nur unter Abgabe einer von der Beklagten gewünschten Erklärung an dieser Sitzung teilnehmen.



men. Auch wenn die Beklagte im Interesse ihres Unternehmens die Teilnahme des Klägers an dieser Sitzung für unzumutbar hielt, so hatte sie doch zu einer solchen Einflußnahme auf den Kläger kein Recht.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats, auch die Arbeitnehmervertreter, haben dieses Amt nach bestem Wissen und Gewissen und unter eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dieses Recht muß auch dem Kläger zugebilligt werden.

Nicht zu vertreten war deshalb auch die von der Beklagten erhobene Forderung, der Kläger solle in der Aufsichtsratssitzung erklären, daß er nicht für die Belegschaft der Beklagten, sondern nur für die Belegschaften der anderen Tochtergesellschaften der VTF auftrete. Der in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählte Arbeitnehmer hat die gleiche Rechtsstellung wie jedes andere Aufsichtsratsmitglied. Er ist im Aufsichtsrat nicht Vertreter der Belegschaft, sondern ebenso wie die von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieder ist er unabhängig und hat er die allgemeinen Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern. Im übrigen ging aber das erwähnte Verlangen der Beklagten überhaupt auf etwas rechtlich Unmögliches; denn von ihrem Standpunkt aus, daß sie keine Tochtergesellschaft der VTF sei, hätte der Kläger überhaupt nicht in den Aufsichtsrat dieser Holding gewählt werden können, auch nicht von den Belegschaften der anderen Tochtergesellschaften. § 76 setzt in einem Fall der vorliegenden Art voraus, daß nur der wahlberechtigt ist und gewählt werden kann, der Arbeitnehmer entweder in der Holding selbst oder in einer Tochtergesellschaft ist. Wäre umgekehrt die Wahl gültig, so war die verlangte Erklärung aber erst recht rechtlich unhaltbar.

Der Senat billigt es nicht, daß der Kläger vor einer größeren Zahl von Belegschaftsmitgliedern seiner Abteilung erklärt hat, daß ihn die Beklagte nicht zur Sitzung nach Frankfurt fahren lassen wolle. Auf der anderen Seite ist dieses Verhalten des Klägers jedoch als Reaktion auf das Vorgehen der Beklagten bis zu einem gewissen Grade verständlich und stellt jedenfalls keine so erhebliche Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag dar,



daß daraus ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung hergeleitet werden kann.

Was die Sammlung von Geld in der Belegschaft, um die Fahrt des Klägers zu finanzieren, betrifft, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger die Initiative zu einer solchen Sammlung nicht ergriffen hat. Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, daß der Kläger nach Lage der Dinge die Pflicht gehabt habe, von sich aus alles zu tun, um die Geldsammlung einstellen zu lassen. Weiter habe er auch nicht die ihn nach der Sammlung fragenden Belegschaftsmitglieder an den Zeugen H. verweisen, dadurch die Sammlung unterstützen und das Einschreiten der Beklagten gegen die Sammlung durch seine Bemerkung gegenüber dem Zeugen Ho., er werde den Aushang vom 25. Januar 1955 im Betriebsrat zur Abstimmung bringen, mißbilligen dürfen. Ob ein Sammlungsverbot aus der Ziff. 46 der Betriebs- und Sozialordnung der Beklagten aus dem Jahre 1941 hergeleitet werden kann, erscheint um deswillen zweifelhaft, weil diese Betriebs- und Sozialordnung einen sehr stark von den Gedankengängen des Nationalsozialismus beherrschten Charakter trägt und viel dafür spricht, sie als überholt anzusehen. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß grundsätzlich jede Sammlung im Betrieb, jedenfalls während der Arbeitszeit, der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf, kann nach den besonderen Umständen des Falles eine ohne seine Zustimmung erfolgte Sammlung zwar unzulässig sein, aber doch nicht einen so erheblichen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen bedeuten, daß sie zur außerordentlichen Entlassung jedes Arbeitnehmers berechtigt, der eine solche Sammlung unterstützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich, wie hier, um eine Sammlung handelt, die zu einem Zweck erfolgt, den der Arbeitnehmer von seinem Standpunkt aus angesichts des vorausgegangenen Verhaltens des Arbeitgebers für berechtigt ansehen konnte. Zu der Sammlung wäre es nicht gekommen, wenn nicht die Beklagte vorher ihre Grundeinstellung zu der Reise des Klägers kundgetan hätte, eine Grundeinstellung, zu der sie nach dem Gesagten nicht berechtigt war.

Im Zusammenhang mit diesem Gesamtgeschehen müssen aber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auch die Streitigkeiten des Klägers mit dem Betriebsrat und insbesondere mit dem Betriebsratsmitglied B. gesehen werden. Auch zu diesen Streitigkeiten ist es deshalb gekommen, weil der Kläger die Einstellung des Betriebsrats und des Betriebsratsmitglieds B. zu dem Verhalten der Beklagten nicht billigte. Auch diesen gegenüber hat, wie aus dem Gesamtgeschehen folgt, der Kläger die von seinem Standpunkt aus berechnete Ansicht vertreten, er dürfe und müsse in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der VTF zu der Aufsichtsratssitzung nach Frankfurt fahren. Es wäre sonach auch zu diesen Streitigkeiten nicht gekommen, wenn sich nicht der Betriebsrat und B. auf den gegenteiligen Standpunkt, auf den Standpunkt der Beklagten, gestellt hätten, ein Standpunkt, der nach dem oben Gesagten mit der gegebenen Rechtslage nicht vereinbar war.

Das Berufungsgericht hat zwar tatsächlich festgestellt, daß der Kläger bei dieser Gelegenheit den Zeugen B mit dem Ausdruck "Feigling" bedacht hat. Hierin liegt aber, und dies verkennt das Landesarbeitsgericht, ein unmittelbar gegen die Beklagte oder deren verantwortliche Vorstandsmitglieder oder leitende Persönlichkeiten gerichteter Angriff nicht. Es handelt sich um einen Streit zwischen Betriebsratsmitgliedern, der sich auf der Ebene des Betriebsrats abgespielt hat. Sicherlich ist das Verhalten des Klägers dem Betriebsratsmitglied B. gegenüber nicht zu billigen. Aber die Beklagte ist in ihren Rechten und Belangen durch dieses Verhalten nicht so erheblich beeinträchtigt worden, daß sie im Hinblick auf diese Ausfälligkeit des Klägers einen Grund zu einer fristlosen Entlassung gehabt hätte.

Auch wenn man die nicht zu billigenden einzelnen Handlungen des Klägers zusammenfaßt, wirken sie insgesamt nicht so schwer, daß sie angesichts des vorhergehenden die Spannungen zwischen den Beteiligten auslösenden Verhaltens der Beklagten die fristlose Entlassung des Klägers rechtfertigen könnten.

Der Rechtsverstoß des Berufungsgerichts, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötigt, liegt darin, daß es die eigentlichen Ursachen der gesamten im Betrieb aufgetretenen Streitigkeiten nicht gebührend berücksichtigt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dadurch hat das Berufungsgericht gegen den Rechtsgrundsatz verstoßen, daß bei der Frage der Prüfung des wichtigen Grundes zur fristlosen Entlassung die einzelnen zugunsten oder zu Lasten beider Parteien stehenden Gesichtspunkte und die von ihnen geltend gemachten Umstände erschöpfend berücksichtigt werden müssen. Angesichts eines solchen Verstoßes ist das Revisionsgericht in der Lage, selbst zu entscheiden, ob die gesamten Umstände des Falles bei erschöpfender Würdigung den Vorwurf rechtfertigen, daß der Kläger einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat, oder ob dies nicht der Fall ist (BAG 2, 175). Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein solcher wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung nicht vorlag, soweit es sich um die dem Kläger vom Landesarbeitsgericht zum Vorwurf gemachten Vorfälle handelt.

Was den dem Kläger von der Beklagten weiterhin zum Vorwurf gemachten Verstoß gegen seine Arbeitspflicht am 27. Januar 1955 angeht, so hat sich nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts bei Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme ein überzeugender Nachweis insoweit nicht erbringen lassen. Wenn diese Feststellung des Berufungsgerichts auch nicht sehr eingehend begründet ist, so nötigt dieser Umstand doch nicht zu einer Zurückverweisung zwecks weiterer Aufklärung oder eingehenderer Beweiswürdigung in der Berufungsinstanz; denn wie sich aus dem Aushang der Beklagten vom 27. Januar 1955 ergibt, war die Beklagte bereits ohne Berücksichtigung dieses Vorfalls zur fristlosen Kündigung entschlossen. Auch läßt das Kündigungsschreiben vom 31. Januar erkennen, daß die Beklagte selbst das von ihr behauptete Fernbleiben des Klägers von seiner Arbeit damit in Zusammenhang bringt, daß der Kläger "im Betrieb scheinbar andere Interessen verfolgt" habe. Hiermit können jedoch nach dem gesamten Zusammenhang nur die Interessen gemeint gewesen sein, die mit dem Aufsichtsratsmandat des Klägers bei der VTF in Zusammenhang standen. Damit handelt es sich aber auch hierbei äußerstens um Handlungen des Klägers, die durch das vorhergehende Verhalten der Beklagten, ihren Versuch der Einflußnahme auf die Aufsichtsratsstätigkeit des Klägers ausgelöst waren. Keinesfalls kann hierin ein



allein zur fristlosen Kündigung ausreichendes Verhalten des Klägers gesehen werden, wie ja auch die Beklagte diesen Vorwurf lediglich als "erschwerend" wertet und nicht darge-
tan hat, daß dem Kläger dieserhalb eine Verwarnung erteilt worden ist.

Da somit auch dieser Grund nicht ausreicht, die frist-
lose Kündigung zu rechtfertigen, war der Senat gemäß § 565
Abs. 3 Ziffer 1 ZPO in der Lage, selbst zu entscheiden,
d.h. nach dem Klageantrag zu erkennen.

gez. Nipperdey Dr. Schröder Wichmann

Kettner Krell

